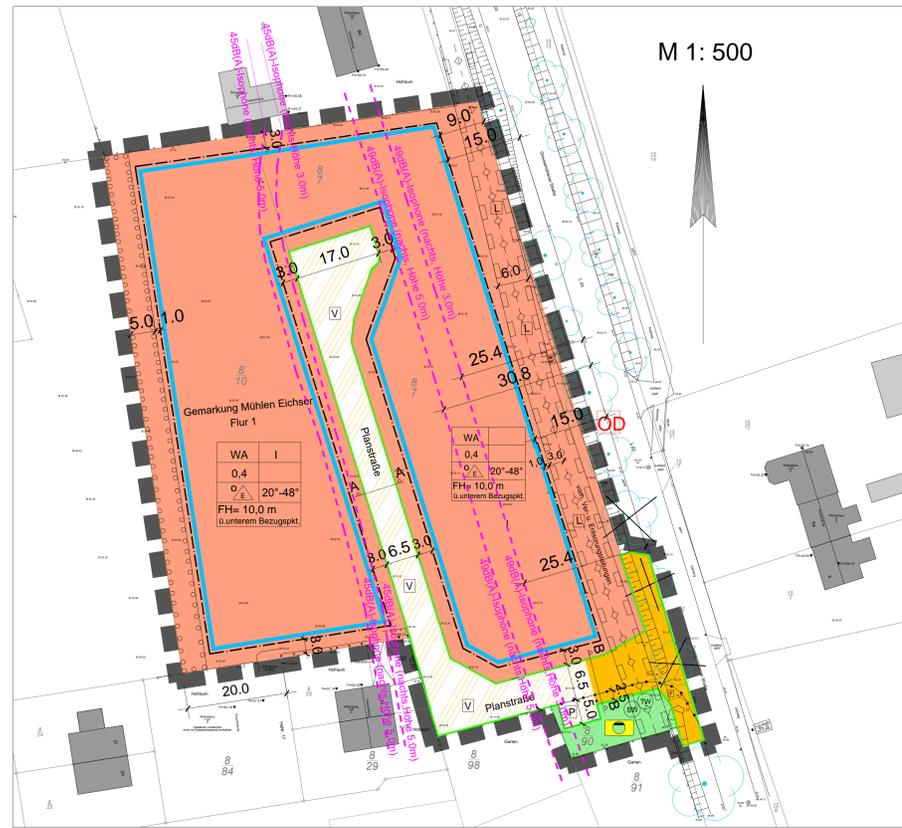


Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet Grevesmühlener Str." der Gemeinde Mühlen Eichsen

Teil A - Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 28),
zuletzt geändert durch Abs. 1 des Gesetzes vom 04.08.2017 (BGBl. I S. 1057)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
FH 10,0 m Firsthöhe der baulichen Anlagen in ... m über der anbaufähigen Verkehrsfläche

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig

4. VERKEHRSFLÄCHE

Straßenverkehrsfläche
Fußweg
offentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

5. FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

Pumpstation- Abwasser

6. GRÜNFLÄCHE

öffentliche Grünfläche

7. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

40dB(A)-Isophone (nachts) nach DIN 18005 i.V.m. 16. BImSch V bei einer Höhe von 3,0 m u. 5,0 m

45dB(A)-Isophone (nachts) nach DIN 18005 bei einer Höhe von 3,0 m u. 5,0 m

20° - 48° Dachneigung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten ...

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger WEMAG Netz GmbH und Hanse Gas GmbH, Zweckverband Radegast

II. Darstellung ohne Normcharakter/ Nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenzen

Flurstücks-Nr.

Geländehöhe in ... m über Höhennormal (ü.H.N.)

Böschung

Baumfällung

Anbindung Schmutzwasser (SW)

Anbindung Trinkwasser (TW)

vorf. unterirdische Leitungen

1 kV-Niederspannungskabel, 20 kV-Mittelspannungskabel, Trinkwasserleitung-DN 100, Schmutzwasser-Druckrohrleitung-DN 200

OD - Stein - Grenze der Ortsdurchfahrt

Nutzungsschablone:

Baubebiet

Zahl der Verflechtungen

Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise

Hausform

Firsthöhe (FH) in ... m über dem unteren Bezugspunkt

Teil B - Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen und die in § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der maximalen Firsthöhe ausserhalb bestimmt. Der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung (Teil A) sind die zulässigen Festsetzungen zu entnehmen.

Für die eingeschossige Bebauung wird eine max. Firsthöhe 10,0 m über dem unteren Bezugspunkt festgelegt. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie.

Carports und Nebenanlagen dürfen 3,0 m Traufhöhe (Höhe der äußeren Schranke der Außenwand mit der Dachhaut) ab unteren Bezugspunkt nicht überschreiten. Liegen bei einer Waagrechten Schranke die Dachhaut oder die oberen Abschlüsse verschieden hoch, ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend.

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen gilt die mittlere Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche (Fahrmitte) in Meter über Höhennormal (ü.H.N.). Für Eckgrundstücke ist als unterer Bezugspunkt die höher gelegene Straße maßgebend.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die zulässige Hausform ist der Nutzungsschablone zu entnehmen.

Garagen müssen mit ihrer Einritzhöhe mind. 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Garagen, Carports und Stellplätze müssen einen seitlichen Mindestabstand von 1,0 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz vor Verkehrslärm von der Grevesmühlener Str. (L03) ist im Teil A-Planzeichnung die gutachterlich ermittelte 49dB(A)-Isophone als Grenzwert nachts (20h-8h) bei einer Höhe von 3,0 m und 5,0 m für allgemeine Wohngebiete II, 16. BImSchV und die 45dB(A)-Isophone bei einer Höhe von 3,0 m und 5,0 m als Grenzwert nachts für allgemeine Wohngebiete gemäß DIN 18005 dargestellt.

Eine Bebauung ist mit Wohnhäusern erst westlich der in der Teil A-Planzeichnung vermessenen 49dB(A)-Isophone (nachts, Höhe 3,0 m) zulässig.

Für den Bereich zwischen der 49dB(A)-Isophone (nachts, Höhe 3,0 m) und der 45dB(A)-Isophone (nachts, Höhe 5,0 m) sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nur Wohngebäude mit passiven Schallschutzmaßnahmen (Maßnahmen an den vom Lärm betroffenen Wohngebäude) zulässig.

Grundgesamtheit der Gebäude hat schallschutztechnische Gesichtspunkte derart zu berücksichtigen, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, von der Grevesmühlener Straße abgewandten Gebäudesseite angeordnet werden.

Kann eine Anordnung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen an der lärmmittlerseitigen Fassade nicht vermeiden werden, sind Schallschutzelemente und Schallschutzelemente insbesondere für Schlafzimmer zu gewährleisten einer ausreichenden natürlichen Belüftung vorzusehen.

Die schallschützenden Maßnahmen sind bei der Nachverfolgung der erforderlichen Schallschutts-Maße zu berücksichtigen.

Westlich der 49dB(A)-Isophone sind zwischen der 49dB(A)-Isophone (nachts, Höhe 3,0 m) und der 45dB(A)-Isophone (nachts, Höhe 5,0 m) die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume nur im Erdgeschoss vorzusehen. Im Dachgeschoss werden in dem Bereich die Immissionsgrenzwerte überschritten und somit sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume, d.h. Wohn-Schlaf-, Kinderzimmer, nicht zulässig.

Grundlage für die Bemessung der erforderlichen Schalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden für den passiven Schallschutz ist die DIN 4109 - Schallschutz - im Hochbau (Ausgabe 2018).

Gemäß DIN 4109-2018, Ziffer 4.5 ergeben sich die Anforderungen an die gesamten Bau-Schalldämm-Maße R w ges der Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Türen) von schutzbedürftigen Räumen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

R w ges = La + R Raumart

Dabei ist: La maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-02.4.4.5

R Raumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten;

R Raumart = 30 dB für Büroräume und Abstellräume;

Mindestens einzuhalten sind:

R w ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten;

Die Berechnung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes R w ges erfolgt nach DIN 4109-2:2018-02.4.4.5.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 14 BauGB

Als CEF-Maßnahme (vor Beginn zu realisierende Maßnahme) ist die private Fläche mit Anpflanzgebiet als zweifache Strauchhecke mit einheimischen Laubbäumen im ca. 5 m Breite anzupflanzen. Pflanzabstand 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m. Die Hecke ist auf Dauer anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Verbleibende Flächen sind ackerleert. Die Ackerleerte ist durch mind. 5 Stk. Eichenselbste auf Dauer zu sichern. Ein Leeseite sind zu einrichten.

Pflanzliste:

Sträucher Qualität Höhe 80/100 cm: zu verpflanzen

Häidelstrauch Corylus avellana

Weißdorn Crataegus monogyna

Weiße Dorn Crataegus binnigata

Hackerrose Rosa canina

Schwarzer Hölzer Sambucus nigra

Nach Baumschutzkompensationsgesetz ist 1 Stk. einheimischer Laubbau in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm als Ersatzpflanzung in der Grünfläche zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die technischen Leitungen und Anlagen sind zu berücksichtigen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 35 BauNVO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Das Dachneigung der Wohngebäude kann zwischen 20° und 48° betragen. Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Nebengebäude, Garagen und Carports.

Für die Dachflächen sind die Farben nur naturrot, rot bis braun, grau bis anthrazit zulässig.

Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist das Material des Hauptgebäudes zu wählen oder Holz ist zur Außenwandgestaltung zulässig.

2. Einfriedigungen

Als Einfriedigungen zur Abgrenzung zum Straßennetz ist nur eine Höhe bis zu 1,2 m zulässig, davon ausgenommen sind Mauern. Mauern sind bis zu einer Höhe von 0,80 m gestattet.

Ordnungsvorgaben

Nach § 5 Abs. 1 BauNVO handelt ordnungsgemäß, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter II. Bauvorschriften getroffenen technischen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungsgemäßkeit kann mit einer Geldbuße gestraft werden.

III. HINWEISE

Eine Blendwirkung von eingesetzten Modulen der Solaranlagen ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solar-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Von der Landwirtschaft ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind im zulässigen Maß zu dämmen. Auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Entzeten solche Arbeiten erzwingt.

Das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist wenn möglich zu speichern bzw. sachgerecht nach den geltenden Vorschriften auf dem Grundstück zu versickern oder der öffentlichen Regenwasserleitung in der Planstraße zu zuführen.

Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll entsprechend Gewerbeabfallverordnung § 8 bereits auf der Baustelle durch Getrennung vor-

bereit werden und ist zu dokumentieren.

Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStHG M-V die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauingenieuren des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücksgegenüber sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

Wenden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder Auffüllstellen wie unzulässige Verfüllungen bzw. Gärliche Festgestalt, ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landeswie Nordwestmecklenburg darüber Mitteilung zu machen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht aufleben. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der LAGA einzufahren.

Isoliertes Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll, ist die LAGA zu beachten. Sollten Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchzuverbaubaren Bodenschichten gebracht werden, sind die Vorsorgeweite der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungszelle Z- der LAGA einzufahren.

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge dürfen für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei etc.) verwendet werden.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 30. Februar statthaft.

Zum Schutz vor Insektenfauna sind zur Beleuchtung innerhalb der Verkehrsflächen und der Grünflächen ausschließlich Nahtlampen/Niederdruck-Leuchten/Kaltstrahl zu verwenden.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist die Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.

Unmittelbar vor dem Baubeginn der Verkehrsflächen müssen alle Versteckmöglichkeiten für Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Heckenfläche auszuheben. Bei Entdecken ist darauf zu achten, dass stiele Böschungen vermeiden werden bzw. die Gräben (Gräben schmalstmöglich) zu verschließen sind und vorher eventuell herengefahrene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Im Rahmen des vorgesehenen Vermeidungsgebietes ist eine Leeseite an dem Westrand des Pflanzgebietes anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Leeseite hat mit ca. 2 m Leeseite (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) ist mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchschneiden. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 m tief ausgehobene, ausgelegte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit anstehendem Boden überdeckt. Die Absicherung der Leistung erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

Hinweise zu Pflanzmaßnahmen

Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzungen bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der der die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen.

Folgende Qualitätsvorgaben für die Pflanzung und die Pflege sind bei der Ausführung zu übernehmen / zu beachten:

1. Das Pflanzgut der Gehölze muss der Qualität guter Baumschulware entsprechen.

2. Die Stanzschnitt der Bäume ist durch Sitzen von drei Bäumen je Baum 18/20cmSTU bzw. einem Baumstumpf 10/12cm STU je Baum 11 Schrägschnitt je Heister zu gewährleisten. Die Baumschulware sollte eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindendicke oder Schreddermaterial abgedeckt werden.

3. Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist vorzusehen.

4. Die Kompensationspflanzungen sind im Sinne der Fertigungsstufe und der Entwicklungsphase 3 Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten. Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind dies gleichzeitig zu ersetzen und die Gewährleistung verlängert sich entsprechend.

IV. SICHERUNG ÜBER STÄDTEBAULICHEN VERTRAG / ERSCHLIESSUNGSVERTRAG

§ 14 BauGB

Als CEF-Maßnahme (vor Baubeginn zu realisierende Maßnahme) werden zugunsten des Heilstockes in der Gemarkung Mühlen Eichsen, Flur 1, die Flurstücke 6/9 und 8/10 jeweils teilweise zur Umwandlung von Acker in Grünland bestimmt. Die Mahd hat als gestaffelte Mahd auf jeweils einem Drittel der Fläche Mitte Mai, Anfang Juni, und Ende Juli eines jeden Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Heuwerbung ist zulässig. Die Mahdhöhe hat mind. 10 cm über Geländebekante zu betragen.

Als Ersatzmaßnahme nach Abs. 1 des § 14 BauGB sind 3 Stk. einheimische Laubbäume in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm an der Straße Schöndorf Mühle als Lockpflanzung in der Gemarkung Schöndorf, Flur 1, Flurstück 176 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die für die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Maßnahmen nach Nummer 4.2) nicht in Natur (durch Pflanzung) kompensierten Bäume sind durch Zahlung von 400 Euro je Baum,合计 2.400,00 € in den Alleebands zu kompensieren.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Leitungsrecht zu belastende Flächen

Für das im Bebauungsplan dargestellte Leitungsrecht besteht eine eingetragene Grunddienstbarkeit für die Versorgungsträger WEMAG Netz GmbH und Hanse Gas GmbH.

Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis Rechte der Versorgungsträger eine Zu- und Abfahrt anzulegen sowie die unterirdischen Leitungen zu unterhalten, auszutauschen bzw. neu zu verlegen. In der Trasse liegen eine Gasleitung (Mittelspannung) und Stromleitungen (Niederspannung- und Mittelspannungsleitung).

Auf der Fläche des Leitungsrechtes dürfen keine baulichen Anlagen und sonstige Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Erwerbungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Betrieb oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Absicherung hat über den Kaufvertrag zu erfolgen.

OD-Stein - Ortsdurchfahrt für die L 03 lt. Straßenwegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV)

Die Grevesmühlener Straße ist als Ortsdurchfahrt gleichzeitig ein Teil der Landesstraße (L03). Die Grenze zwischen Ortsdurchfahrt und Landesstraße ist der festgesetzte OD-Stein (Standort nicht identisch mit dem Ortssteine). Für die Landesstraße gilt das StrWG-MV, und so gibt es außerhalb von Ortsdurchfahrten II, § 31 StrWG-MV im Abstand von 2,0 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante ein Anbauverbot für bauliche Anlagen.

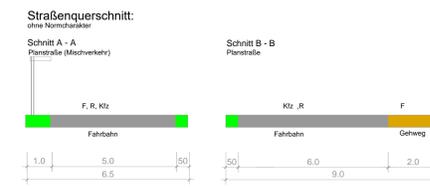
Der OD-Stein an der Grevesmühlener Str. liegt ca. 80 m vor dem Ortsausgangsschild (lt. B-Plan, Teil A - Planzeichnung). Für das B-Plangebiet wurde durch den Träger der Straßenbaulast die Zustimmung gegeben, die Anbauverbotszone II, § 31 StrWG-MV von 20 m auf 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante, zu ändern.

Der B-Plan, Teil A - Planzeichnung stellt den OD-Stein dar und hat die Anbauverbotszone von 15 m ab befestigte Fahrbahnkante der Landesstraße (L03) bis festgesetzte Baugrenze vermerkt.

Auf der Fläche der vermessenen Anbauverbotszone von 15 m dürfen keine baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern errichtet werden.



Darstellung der CEF-Maßnahme - außerhalb des Bebauungsgebietes (Umwandlung Acker zu Grünland)



Präambel

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I, S. 1728) sowie nach § 95 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO-M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V, S. 682) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlen Eichsen am ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet Grevesmühlener Str." der Gemeinde Mühlen Eichsen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die Gemeindevertretung hat am ... den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet Grevesmühlener Str." unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die örtliche Bekanntmachung ist am ... erfolgt.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 und die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht abgegebene Stellungnahmen mit dem Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am ... ortsbekannt gemacht worden.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

5. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... beteiligt worden.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Anregungen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am ... behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

7. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet Grevesmühlener Str." der Gemeinde Mühlen Eichsen wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am ... entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohngebiet Grevesmühlener Str." bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom ... Az. ... mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise sind beachtet.

Mühlen Eichsen, ... Bürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet Grevesmühlener Str." der Gemeinde Mühlen Eichsen wird hiermit am ... ausgefertigt.